

FRANZ BREITSAVER · SACHVERSTÄNDIGER · QUAGLIOTRASSE 16 · 81543 MÜNCHEN

Präsident des
Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

I 1

18.03.2002

LHV-NRW
BR-MK

08.04.2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzesentwurf vom 11.03.2002 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich finde den neuen Gesetzesentwurf im Großen und Ganzen sehr gut. Er berücksichtigt weitgehendst Schutzbedürfnisse und Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und trägt auch dem Tierschutzgedanken Rechnung. Der Entwurf lehnt sich an die Empfehlungen der IMK vom 20.09.2001 und 07./08.11.2001 an und übernimmt bezüglich der Klassifizierung sog. "Listenhunde" der Kategorie I die Rassehunde nach § 2 / I des Bundesgesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 01.01.2002. Persönlich meine ich zwar, dass der Bullterrier hundefachlich gesehen bezüglich der Gefährlichkeitsvermutung besser bei den Hunderassen der Kategorie II (§ 10 d. Entwurfes) angesiedelt werden sollte; aber nach dem bundesgesetzlichen Vorstoß werden sich vermutlich alle Bundesländer dieser Vorgabe anschließen (Einheitlichkeit von Rasselisten).

Auch wenn es ethologisch strittig ist, von unterschiedlicher Aggressivität und Gefährlichkeit der verschiedenen Hunderassen auszugehen, so finde ich es als Praktiker dennoch für richtig und

FRANZ B.

DIPL. VERW.

VON DER
REGIERUNG V. N.

SEIT 1975

ÖFFENTL. BEST. UND
SACHVERSTÄND.

FÜR

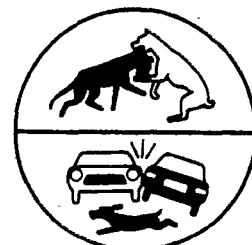


AUSBILDUNG UND ABRICHTUNG
VON GEBRAUCHSHUNDEN
INBESONDERE
SCHÄFERHUNDEN UND DOGGEN

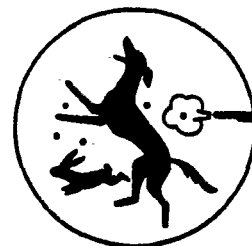
UND



BEURTEILUNG DER
AGGRESSIVITÄT UND GEFÄHRLICHKEIT
VON HUNDEN
GEGEN MENSCHEN UND TIERE



SACHVERSTÄNDIG FÜR:
FACHGERECHTE
HUNDEHALTUNG UND -FÜHRUNG
FRAGEN DER HUNDEAUSBILDUNG
BEURTEILUNG VON SCHADENSURSACHEN
WERTABSCHÄTZUNG VON RASSEHUNDEN



PRIVATANSCHREIBE:
WENDENHEIM 4
84419 OBERTAUFKIRCHEN
TEL. 080 82-1214 ODER 8518
FAX 080 82-5997

BANKVERBINDUNG:

POSTBANK
(BLZ 700 103 80) 2398-808
80318 MÜNCHEN

opportun, dass sicherheits- und ordnungsrechtlich gesehen die Verordnungsgeber im Rahmen ihrer Regelungskompetenzen entsprechend tätig werden. Es gibt sehr wohl Unterschiede in der Eigendynamik, Aggressionsgewalt und Gefährlichkeit verschiedener Hunderassen. Das traurige Beispiel mit dem Unfall vom 28.03.2002 in Rheinland Pfalz, bei dem zwei Rottweiler (8 Monate alt!) einen 6-jährigen Jungen töteten, zeigt einmal mehr auf, dass es bezüglich der Bissverletzungsfolgen einen Unterschied macht, ob ein vergleichbarer Hund der gelisteten Rassen zubeißt oder beispielsweise ein gleichgroßer Airedale-Terrier oder ein deutlich größerer Irisch Wolfshound oder Greyhound.

Zugegeben, es ist sehr schwierig, unter den mutmaßlich gefährlichen Hunderassen einen Grenzstrich zu ziehen, und so gesehen kann ich die lange Liste Ihrer bisher noch gültigen LHV verstehen. Ein kaukasischer Owtscharka oder ein jugoslawischer Sarplaninac ist sicherlich genauso "gefährlich", wie einer der **jetzt** vorgesehenen Listenhunde; nur eines muss man entlastender Weise feststellen: Der Personenkreis, den der Verordnungsgeber mit diesen sicherheitspolitischen Regelungen treffen will (Kriminelle, ungeeignete Hundebesitzer, "gestiefelte Glatzköpfe") legt sich kaum einen schwierig veranlagten Herdenschutzhund zu. Genau dieser Personenkreis ist erfahrungsgemäß den bullrassigen Hundetypen sehr viel mehr "geneigt", weil sie deutlich leichter zu halten und zu handeln sind. Insofern halte ich es für richtig und sinnvoll, dass mit dem neuen Verordnungsentwurf nur mehr einige wenige Rassehunde aufgelistet werden und dass die Bordeaux-Dogge (schwächster molossoider Rassehund) **nicht** mit aufgeführt ist. Ich empfehle allerdings die spanischen Perro de Presa-Rassen "Canario" (auch als Dogo Español oder Dogo Canario bekannt) sowie "Mallorquin" und auch die italienische Rasse "Cane Corso" sowie den südafrikanischen "Boerboel" mit in die Liste der Kategorie II-Hunde aufzunehmen. Bei diesen Rassen handelt es sich um Hunde mit durchaus vergleichbarem Aggressionspotential. Es ist derzeit zu beobachten, dass einige "Hundezüchter" und Hundehändler bereits auf diese Rassen ausweichen, um die Landeshundeverordnungen zu umgehen, und der zuvor genannte "geneigte" Personenkreis zeigt auch deutliches Interesse an diesen Hunden. Gleiches war und ist mit Alano-Hunden zu beobachten.

BLATT

3

BETRIFFT:

LHV-NRW

Zu § 11 des Entwurfes empfehle ich, die "Größe" des meldepflichtigen Hundes nicht schon bei einer Widerristhöhe von 40 cm sondern ab 50 cm festzuschreiben und **kein** Gewichtsmaß festzulegen. Im hundefachlichen Sprachgebrauch (FCI- u. VDH-Standardisierung) spricht man bei einem Hund mit einem Schultermaß von bis zu 65 cm sogar nur von einem "mittelgroßen" Hund, und außerdem sind sehr viele Hunde übergewichtig und würden deshalb bereits schon bei einer Widerristhöhe von 40 cm und weniger gewichtsmäßig unter die meldepflichtigen Hunde fallen.

Sehr gut und m.E. dringend notwendig finde ich die Kennzeichnungspflicht und die Versicherungspflicht. Dies sollte allerdings für **alle** Hunde gelten und nicht nur für "gefährliche" und "große" Hunde.

Bezüglich der sehr schwierigen und umstrittenen Rasse- und Mischrassezuordnung (§ 3 / II) erlaube ich mir den Ergänzungsvorschlag bezüglich der bewährten bayerischen Praxis, diese Zuordnung nicht **nur** am Phänotyp festzumachen, sondern auch die Bewegungsabläufe (molossoider, schlaksiger oder schubstarker, bulliger Gang) sowie das gezeigte Wesen des zu überprüfenden Hundes im Beurteilungsentschluss mit einzubeziehen.

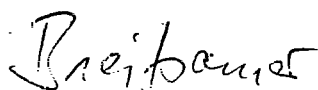
Des weiteren erlaube ich mir, auf ein zusätzliches Gefahrenrisiko hinzuweisen, das mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf m.E. nicht genügend abgedeckt ist; der **Mehrhund-Haltung und Führung**. Im § 5 / IV letzter Satz ist diese Thematik nur bei "gefährlichen" Hunden geregelt. Ursache sehr vieler Beißunfälle ist die meutetriebliche Stimulation, wobei zwei Hunde bereits einen kleinen Meuteverband darstellen (siehe beiliegende Kopie-Anlage). Ich bin der festen Überzeugung, dass sich das Gefahrenrisiko bei der Haltung und Führung von zwei oder drei Hunden nicht nur verdoppelt oder verdreifacht, sondern im Quadrat vervielfacht. In diesem Zusammenhang stelle ich einen Ergänzungsvorschlag zur Diskussion; etwa wie folgt: "Das gleichzeitige Führen von zwei oder mehreren **anderen** Hunden durch eine Person ist nur gestattet, wenn die Person

BLATT: 4
BETRIFFT: LHV-NRW

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die erforderliche Sachkunde (§6) und Zuverlässigkeit (§7) besitzt und
- c) in der Lage ist, jederzeit ausreichend auf die Hunde einzuwirken (§ 28 / I Satz 2 StVO)".

Abschließend erlaube ich mir die Feststellung, dass mit dem geplanten, neuen Landeshundegesetz (LHundeG NRW) ein gutes Regelungswerk entsteht, mit dem alle Beteiligten "gut leben können"; das die Verwaltung im Vollzug der kommunalen Praxis nicht zu sehr belastet und das trotzdem wirkungsvoll greift und dem Schutzbedürfnis und Sicherheitsinteresse der Bevölkerung Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Breitsamer
Dipl.-Verwaltungswirt
Sachverständ. f. Hundewesen

Internet-Verbreitung durch Werner G. Preugschat, 32139 Sprengel:

Auswertung über Ursachen und Wirkung durch Breitsamer / 08.04.2002:

Diese Todes-Unfallstatistik ist logischerweise nicht identisch mit der Beiß-Unfallstatistik des Deutschen Städtetages aus den Jahren 1994 und 1997, und sie ist mit Wahrscheinlichkeit auch nicht vollständig. Nach meinem Dafürhalten ist die Anzahl der tödlichen Unfälle seit 1968 höher, als hier aufgezeigt.

Rassehunde	Tödliche Unfälle durch Hunde in D von 1968 bis 2000	Ursachen		Getötete Personen	
		durch Anspringen	durch Mehrhundhaltung	über 65 Jahre	bis 14 Jahre
DSH	22	2	11	6	15
Rottweiler	6	-	4	1	3
Dt. Doggen	5	-	1	-	3
Pit-Bull-Terrier	3	-	3	-	1
Mischling	3	-	1	-	1
American-Staff. + Staff.-Bullterrier	2	-	-	1	-
Mastino	2	-	1	1	1
Dobermann	1	-	1	-	1
Bullterrier	1	-	1	1	-
Boxer	1	-	1	1	-
Windhunde	1	-	1	1	-
Husky	1	-	1	-	1
Jagdhund	1	-	-	-	1
Leonberger	1	-	1	-	-
Bernhardiner	1	-	-	-	-
Labrador	1	-	-	-	-
Bobtail	1	1	-	-	-
zusammen:	53	3	27	12	27

Zwei Dinge werden mit dieser Unfallstatistik ganz deutlich und richtig aufgezeigt. Das größte Gefahrenrisiko der schwersten Unfälle mit Hunden (nämlich über 50%) liegt in der Mehrhundhaltung (Meute) und am stärksten gefährdet sind einmal mehr die Schwächsten in unserer Gesellschaft (zus. über 73 %), nämlich Kinder und älteren Leute.

Breitsamer
Franz Breitsamer
Dipl.-Verwaltungswirt
Sachverständ. f. Hundewesen